

Erwägungen

des Stadtamtes zur Frage der Ermäßigung der mit 3⁰/₁₀ der eingeschätzten Bruttomiethen zu erlegenden Wassergebühr für den wirthschaftlichen Hausbedarf auf 2¹/₂ Procent der Bruttomiethen.

Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets pro 1884 wurde der Antrag des Stadtverordneten J. Schiemann zum Beschluß erhoben, das Stadtamt zu ersuchen, zeitig vor dem 1. März e. der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage bezüglich der Frage der Ermäßigung der für den wirthschaftlichen Hausbedarf mit 3⁰/₁₀ der Bruttomiethen zu erlegenden Wassergebühr auf 2¹/₂ ⁰/₁₀ der eingeschätzten Bruttomiethen zu machen.

Zur Beurtheilung der Frage der Möglichkeit einer solchen Gebührenermäßigung erscheint vor Allem die Darlegung der finanziellen Lage des Wasserwerkes für den Fall der Gebührenermäßigung erforderlich.

Es würden alsdann einfließen:

1) 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ der auf 581249 Rbl. eingeschätzten Miethen	14531 Rbl. 23 R.
2) an Ertragebühren	1283 " 11 "
3) an Gebühren für Abgabe des Wassers zu gewerblichen Zwecken	2111 " 45 "
4) von der Eisenbahn	600 " — "
in Summa .	18525 Rbl. 79 R.

Aus dieser Gesamteinnahme=Summe sind zu bestreiten:

1) die Annuität von 6 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ für die zum Bau des Wasserwerkes vom Kurländischen Creditvereine angeliehenen 150 Tausend Rbl. .	9750 Rbl. — R.
2) die Annuität von 6 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ für die von der Stadt aus ihren Mitteln verwandten 43234 Rbl. 20 Kop. mit	2810 " 22 "
3) die Remonte und Betriebskosten mit	6392 " — "
in Summa .	18952 Rbl. 22 R.

Es wäre somit bei Ermäßigung der Gebühr für den wirthschaftlichen Hausbedarf auf $2\frac{1}{2}$ Procent aus der Stadtkasse ein Zuschuß von 426 Rbl. 43 Kop. zu leisten und außerdem die Verwaltungskosten der Gebührenerhebung, welche auf 1200 Rbl. zu beziffern sind, indem um diesen Betrag die Gehälter einiger Beamten des Stadtamtes in Folge der größeren Arbeitsbelastung erhöht worden sind, aus den allgemeinen Stadtmitteln zu bestreiten — also in Summa 1626 Rbl. 43 Kop. auf Rechnung der Stadtkasse zu stellen. — Selbstverständlich sind bei dieser Berechnung die von der Sparkasse zum Bau des Wasserwerkes hergegebenen und hiezu verausgabten 50000 Rbl. nicht in Rechnung gezogen worden.

Selbst um den Preis einer jährlichen Zahlung von 1626 Rbl. 43 Kop. aus den allgemeinen Stadtmitteln für die Wasserleitungsverwaltung würde sich das Stadtamt hiezu verstehen können:

- 1) wenn die effectiven Baukosten der Herstellung des Wasserwerkes bereits festgestellt und in ihrem vollen Umfange liquidirt wären und somit der obigen Rechnung definitive Zahlen hätten zu Grunde gelegt werden können;
- 2) wenn nicht unumgänglich nothwendige Vervollständigungen des Wasserwerkes, wie durch Herstellung eines Wohngebäudes für die Heizer und Arbeiter und eines Filters bei dem Maschinenhause, noch auszuführen wären und
- 3) wenn endlich nicht die Erweiterung des Wasserwerkes und der fortdauernde Gebrauch derselben die Unterhaltungskosten erhöhen würden.

Auf die ferneren Kosten, welche die Erweiterung des Rohrnetzes der Stadtkasse noch ursachen wird, hat das Stadtamt nicht hingewiesen, indem es hofft, daß durch die Wassergebühr der sich an das erweiterte Rohrnetz anschließenden Grundbesitzer die Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie die Deckung der erhöhten Betriebskosten erreicht werden wird, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung das von ihr bisher beobachtete Princip, nur für solche Straßen die Erweiterung des Rohrnetzes zu bewilligen, wo solche Deckung durch die Gebühren möglich ist, auch fernerhin gewährt wird.

Jede Abweichung von diesem Grundsatz im Interesse der Wohlfahrts-
pflege würde selbstverständlich eine Erhöhung des Zuschusses aus der
Stadtkasse zur Folge haben. Die Wahrung dieses Principes wird
aber mit jeder Erweiterung des Rohrnetzes schwieriger, ja oft unmöglich
sein, nachdem fast in allen mehr bebauten Straßen, wo die Rentabi-
lität nachgewiesen werden konnte, Straßenrohre verlegt worden
sind. Bezüglich der obangedeuteten Feststellung der definitiven Bau-
kosten des Wasserwerkes sei angeführt, daß von der bauunternehmerischen
Firma bezüglich des I. und II. Baulooses des Wasserwerkes i. e. des
Filters und Aqueducts und des Maschinen- und Kesselhauses bedeu-
tende Nachforderungen gestellt worden sind, deren Berechtigung und
Umfang noch nicht festgestellt sind, und daß die Stadt nach den
Schlußrechnungen der Bauleitung noch rund 6000 Rbl. zu liquidiren
hat, so daß der Zuschuß der Stadtkasse um die Annuität dieser
Summen wachsen wird.

Die Herstellung einer Arbeiterwohnung für die Heizer und Arbeiter
des Wasserwerkes hat das Stadtamt mit einem Kostenaufwande von
3000 Rbl. prospicirt und wird diese Ausgabe nicht vermieden werden
können.

Ebenso wird die von der Bauleitung in Aussicht genommene
Herstellung eines besonderen Filters bei dem Maschinenhause nicht
ohne Weiteres von der Hand zu weisen sein, da durch die mit der
bisherigen Anlage gemachten Erfahrungen es erwiesen ist, daß die
Färbung des Leitungswassers von der Färbung des Wassers der
atmosphärischen Niederschläge, die dem Swebtesflusse aus Feldern,
Aeckern, Wiesen und Wäldern oberirdisch zuströmen, abhängig ist und
daß daher die Forderung des städtischen Publikums nach einem stets
weißen und klaren Wasser wird Rechnung getragen werden müssen.
Allerdings können zur Zeit die Kosten dieser Anlage nicht angegeben
werden, daß sie aber sich auf einige Tausend Rubel belaufen werden,
kann vorhergesehen werden. — Auch diese Summe wäre bei Ermäßigung
der Wassergebühr aus allgemeinen Stadtmitteln zu verzinzen und zu
amortisiren. — Ob hiermit alle zu Vervollständigung des Wasser-
werkes nöthigen Arbeiten erschöpft sein werden, kann zur Zeit nicht
mit Gewißheit behauptet werden.

Da eine namhafte Steigerung der Wassergebührenerträge durch den Anschluß weiterer Grundstücke nicht zu erwarten steht, indem mit geringen Ausnahmen alle Grundstücke begetreten sind, so ist nach Ansicht des Stadtamtes die Ermäßigung der Wassergebühr nur um den Preis möglich, daß die Stadt den obbezeichneten für jetzt berechneten Zuschuß von 1626 Rbl. 43 Kop. aus allgemeinen Stadtmitteln für die Wasserleitung zuzahlt und auf die Verzinsung und Amortisation aller für die Bervollständigung des Wasserwerks noch aufzuwendenden Kapitalien verzichtet.

Die allgemeine Lage der Stadtkasse und namentlich die aus den Stadtmitteln dringende Befriedigung erheischenden Zwecke gestatten es nicht, schon jetzt Kapitalien unter Verzicht auf Verzinsung und Tilgung nur zu einem Wohlfahrtszwecke zu verwenden, und von der Befriedigung der anderen Bedürfnisse abzusehen. Da ein Verzicht auf jede weitere Kapitalverwendung für das so günstig inscenirte Wasserwerksunternehmen nicht zugemuthet werden kann, indem ein solcher die Schädigung, ja den Verfall desselben zu Folge haben würde, und in der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes die Verzinsung und Amortisation aller weiteren Aufwendungen gefunden ist, so erscheint dem Stadtamte die Beibehaltung des bisherigen Satzes von 3% durchaus geboten. Nur wenn die aus den allgemeinen Stadtmitteln aufgewandten Kapitalien verzinst und amortisirt werden, ist die Stadtverwaltung in der Lage aus diesen Zinsen und Amortisationsquoten ihrer Summen andere Zwecke, deren Befriedigung ihr gesetzlich auferlegt und von ihr mit Recht gefordert werden, wo aber eine produktive Anlage zum Theil ausgeschlossen ist, zu erfüllen. Es erübrigt als auf solche nützliche und nothwendige, jedoch unproduktive Zwecke, nur auf den unumgänglichen Bau der Drixebrücke und die lang ersehnte Drainage und Kanalisierung der Stadt sowie die Regulirung des Stadtgrabens hinzuweisen.

Des Baues eines Stadthauses und eines Polizeihauses, wo eine theilweise Verzinsung des Anlagekapitals immerhin wird nachgewiesen werden können, die aber wesentlich der Würde der Stadt dienen würden, garnicht zu gedenken.

Durch die Sicherung der Zinsen und Amortisationsquoten für alle von der Stadtverwaltung gemachten Kapitalanlagen, hat die

Stadtverwaltung bisher vermocht, einen steigenden Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen. Dieses Ziel ist aber nur angestrebt worden, um die Möglichkeit zu erlangen, gestützt auf diese Ueberschüsse nothwendige größere Kapitalaufwände für jene obbezeichneten, nicht direkt produktiven Zwecke als Brückenbau und Kanalisierung machen zu können, welche letztere wieder nur denselben Wassergebührenzählern vorzüglich und direkt zu Gute kommt.

Sollte nach Verlauf einiger Zeit, wenn die Kosten der gesammten Wasserwerksanlage definitiv festgestellt sein werden und durch die Erfahrung ein jährlicher Satz für die Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben sich herausgestellt haben wird, die Herabsetzung der Wassergebühr ermöglicht werden können, ohne daß solches sich nur unter Verzicht auf die Befriedigung anderer ebenso dringender Bedürfnisse erreichen ließe, so wird das Stadtamt gewiß nicht säumen, auch die von ihm erwünschte Ermäßigung zu befürworten.

Zur Zeit muß aber das Stadtamt, trotz seines Wunsches der Ermäßigung, bei den obwaltenden Verhältnissen sich für die Beibehaltung der Wassergebühr mit 3% des Bruttomiethwerthes aussprechen.

Endlich sei nur angedeutet, daß wenn die Stadtverwaltung gegenwärtig den Procentsatz für die Gebührenerhebung auf $2\frac{1}{2}$ % der Bruttomiethen herabsetzt, die Stadtkasse nicht nur den schon jetzt auf rund 1600 Rbl. jährlich berechneten Zuschuß, sondern auch die Verzinsungs- und Amortisationsquoten aller ferneren für das Wasserwerk aufgewandten Summen, sowie diese Anlagekapitalien selbst wird decken müssen. Da nun aber die bedeutendste Steuereinnahmequelle der Stadtkasse die Immobiliensteuer bildet, so würden jene Zuschüsse zum Wasserwerk bei zum Weiten größten Theile aus dieser Steuer gezahlt werden müssen. Diese Art der Deckung schließt wieder eine Unbilligkeit für die große Zahl der Immobilienbesitzer in sich, deren Grundstücke nicht durch die Wasserleitung mit dem Gebrauchswasser versehen werden, indem sie für einen Zweck zahlen müßten, der nicht ihnen, sondern andern zu Gute kommt. Nur unter Beibehaltung des gegenwärtigen Procentsatzes kann der Grundsatz gewahrt bleiben, daß die Kosten des Wasserwerkes nur von den am Werke Betheiligten

getragen werden müssen. Da diese Forderung der Natur einer Gebrauchsgebühr, wie die Wassergebühr, vollständig entspricht, so ist auch nur bei Wahrung dieses Grundsatzes die weitere Möglichkeit gegeben, daß die die Wassergebühr erlegenden Grundbesitzer einen Theil der Gebühren zum Mindesten auf die direkten Wasserconsumenten, die Miether der mit Wasser versorgten Wohnungen, abwälzen können.

Geleitet von vorstehenden Erwägungen kann das Stadttamt sich nur für die Beibehaltung der bestehenden Wassergebühr in der Höhe von 3 Procent der eingeschätzten Bruttomiethwerthe aussprechen.